

Riegenreglement Männerriege Sissach

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen Männerriege Sissach, Turnverein Sissach" (MRS) besteht innerhalb des TVS eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Die MRS

- pflegt das Turnen und Spielen und fordert dadurch die körperliche Tüchtigkeit ihrer Mitglieder. Sie offeriert damit auch der Bevölkerung die Möglichkeit, etwas für die Gesundheit zu tun (*Änderung gemäss Riegenversammlung vom 25. Februar 1984*),
- fordert die entsprechenden Wettkampfmöglichkeiten,
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.

Art. 4 Verbandszugehörigkeit

Die MRS ist Mitglied des Männerturnverbandes beider Basel (*Änderung gemäss Riegenversammlung vom 25. Februar 1984*).

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der MRS können Aktive gemäss Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

Art. 4 Organe

Die Organe der MRS sind:

- die Riegenversammlung (Art. 20 Statuten TVS),
- der Turnstand (Art. 8 Riegenreglement),
- der Riegenvorstand (Art. 18 Statuten TVS / Art. 9 Riegenreglement)
- die Kontrollstelle (Art. 27 Statuten TVS),
- die Spielkommission (Art. 11 Riegenreglement)

Art. 5 Riegenversammlung (RV)

Das oberste Organ der MRS ist die RV. Sie wird mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung des TVS abgehalten, d.h. bis spätestens Mitte Januar (*Änderung gemäss Riegenversammlung vom 25. Februar 1984*). Die RV wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden und muss 2 Wochen vorher zugestellt werden.

Die RV behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- a) Appell und Wahl der Stimmenzahler,
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten RV,
- c) Genehmigung der Jahresberichte (Riegenpräsident und Präsident der Spielkommission),
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Riegenbeitrages,
- f) Mutationen,
- g) Wahl des Riegenvorstandes, der Spielkommission und Wahlvorschläge an die GV des TVS,
- h) Genehmigung des Jahres- und des Spielprogramms,
- i) Behandlung von Anträgen,
- k) Ehrungen und Auszeichnungen,
- l) Diverses.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der RV sind alle Riegenmitglieder (auch Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder).

Art. 7 Beschlüsse und Wahlen

Die RV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich Art. 16 Riegenreglement).

Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligungen an Anlässen oder ausserordentlichen Wettkämpfen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand findet v(j)r oder nach einer Turnstunde statt. Er ist wie eine RV anzukündigen.

Art. 9 Riegenvorstand**a) Zusammensetzung**

Der Riegenvorstand setzt sich aus 5 + 7 Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch die RV gewählt.
Chargen: Präsident – Vizepräsident - technischer Leiter - Aktuar - Kassier - Materialverwalter - Spielleiter.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

b) Aufgaben / Kompetenzen

Der Riegenvorstand hat im besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Vorbereitung der Traktanden für die RV und Vollzug ihrer Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung der RV unter Bekanntgabe der Geschäfte,
- Verwaltung des Riegenvermögens, Führung der Jahresrechnung und Aufstellung des Riegenbudgets,¹
- Führung des Mitgliederverzeichnisses,
- Verkehr mit den Behörden via admihistrat. Ausschuss TVS,
- Reservieren der Turnhalle und der Plätze via techn. Ausschuss TVS,
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein.

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der MRS (für den Verkehr mit Postcheck und Bank führt der Kassier Einzelunterschrift, *Änderung gemäss Riegenversammlung vom 25. Februar 1984*).

Im übrigen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben zu übernehmen:

Der Präsident

- vertritt die MRS nach aussen und im Zentralvorstand (Art. 23 der Statuten TVS),
- leitet die Riegengeschäfte administrativer Art,
- leitet die Riegenversammlung (*Änderung gemäss Riegenversammlung vom 25. Februar 1984*).

Der Vizepräsident

- übernimmt die Chargen des Präsidenten bei dessen Abwesenheit,
- kann mit Spezialaufgaben beauftragt werden.

Der technische Leiter

- besucht die technischen Kurse,
- ist verantwortlich für den Turnbetrieb,
- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten innerhalb der MRS,

- stellt die Stundenpläne für die Vorturner auf,
- delegiert Vorturner zu Ausbildungskursen.

Der Aktuar

- führt das Protokoll über die Vorstandssitzungen und die RV,
- besorgt die Korrespondenz,
- führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Kassier

- vertritt die MRS im administrat. Ausschuss TVS (Art. 25 Statuten TVS),
- besorgt das Rechnungswesen der MRS und legt der RV Jahresrechnung und Budget vor.

Der Materialverwalter

- wartet das Material der Riege,
- erstellt ein Inventar.

Der Spielleiter

- gehört als Vertreter der MRS dem techn. Ausschuss TVS an,
- ist verantwortlich für den Spielbetrieb,
- bietet bei Bedarf die Spielkommission zu einer Sitzung auf,
- meldet die Mannschaften zur Teilnahme an Meisterschaft und Turnieren an

Ein Vorstandsmitglied der MRS kann nur in einer Funktion dem Zentralvorstand TVS oder einem Ausschuss des TVS angehören.

Art. 10 **Kontrollstelle (Art. 27 Statuten TVS)**

Die 3 Revisoren des TVS prüfen die Buchhaltung der MRS und haben zuhanden der RV Bericht zu erstatten.

Art. 11 **Spielkommission**

a) Zusammensetzung:

Die Spielkommission besteht aus 3-5 Mitgliedern. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden durch die RV gewählt.

b) Aufgaben:

Die Spielkommission bildet und betreut die Mannschaften und entscheidet über die Teilnahme an Meisterschaft und Turnieren.

Art. 12 **Organisation**

Falls dieses Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten grundsätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Statuten des TVS.

Art. 13 **Riegenfinanzen /-Kompetenzen**

Die MRS hat ihren Betrieb grundsätzlich selbsttragend zu gestalten.

Die Einnahmen der MRS sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Aktive) - Jahresbeitrag abzüglich Anteil Gesamtverein,
- Zahlungen aus Zentralkasse des TVS für turnende Ehren- und Freimitglieder in der Höhe eines beitragspflichtigen Riegenmitgliedes,
- Ertrag aus Anlässen, welche die MRS selbst durchgeführt oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins,
- Spezielle Gönner- oder Sponsorbeiträge an die MRS.

Die Ausgaben der MRS sind:

- Auslagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte,
- Abgaben an Fachverbände gemäss Art. 2 dieses Reglements,
- Geschenke (dito für allfällige andere Funktionäre).

Korrespondenzen mit Behörden, Sonderaktionen wie Mitgliederwerbung, Bettelaktionen und Sponsorverträge müssen vom administrativen Ausschuss des TVS genehmigt werden.

Termine für Anlässe sind im technischen Ausschuss des TVS zu koordinieren.

Mitgliederbeiträge und Riegen-interne Aktivitäten können in eigener Kompetenz unter Mitteilung an den Zentralvorstand festgelegt werden. Spesenttarife werden vom Zentralvorstand resp. Administrativen Ausschuss für den Gesamtverein mittels separatem Reglement festgesetzt.

Art. 14 Versicherung (Art. 12 Statuten TVS)

Alle im TVS sporttreibenden Mitglieder sind verpflichtet, sich privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern (z.B. Taggeld, Heilungskosten, Spitalaufenthalt, Brillen- und Zahnschäden). Für allfällige Schäden übernehmen die MRS und der TVS keine Haftung.

Alle gemäss Bestandesliste ausgewiesenen Aktivmitglieder und Jugendlichen sind während den Turnstunden und Trainingsstunden im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung (Prämie im Beitrag enthalten) bei der Turnerhilfskasse (THK) versichert.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der MRS dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16 Revision

Die RV kann Änderungen des Riegenreglements unter Zustimmung des Zentralvorstandes TVS vornehmen.

Art. 17 Auflösung der MRS

Beschlüsse über die Auflösung der MRS verlangen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der RV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 18 Vermögen

Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen sind im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben.

Art. 19 Inkrafttreten des Riegenreglements

Das Riegenreglement tritt nach Genehmigung durch die RV und den Zentralvorstand in Kraft.

Erstellt: 12. Januar 1984

Inkl. Ergänzungen vom 25. Februar 1984

Neuaufgabe / Abschrift:
Sissach, 15. Juli 2001

Neuaufgabe
Sissach, 15. Januar 2005

Für die Männerriege Sissach der amtierende
Präsident Aktuar

Martin Schwald

Peter Dieterle